



Finanzordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Grundsätze der Haushaltsführung.....	1
§ 3 Haushaltsplan	1
§ 4 Deckungsfähigkeit, Nachtragshaushaltsplan, Finanzzwischenbericht	2
§ 5 Jahresrechnung, Haushalt.....	2
§ 6 Kassenwart.....	2
§ 7 Kassenprüfung.....	2
§ 8 Mittelbewirtschaftung.....	3
§ 9 Kassenverwaltung, Zahlungsverkehr, Buchführung.....	3
§ 10 Hauptamtliche Kräfte	4
§ 11 Inkrafttreten	4

§1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung regelt alle Finanzangelegenheiten des Schachklub 1947 Sandhausen e.V.. Soweit Abteilungen des Vereins für ihren Bereich eigene Bestimmungen für ihre Haushaltsführung treffen, haben sie die Vorgaben des Gesamtvereins über Buch- und Kontenführung zu berücksichtigen und dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Finanzordnung stehen.

§2 Grundsätze der Haushaltsführung

Die Haushalts- und Finanzwirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Der Haushalt muss in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Finanzwirtschaft des Schachklub 1947 Sandhausen e.V.. Er wird für jeweils ein Haushaltsjahr aufgestellt. (*Die Aufstellung und Bewirtschaftung des außerordentlichen Haushaltsplanes richtet sich nach den anwendbaren Grundsätzen der Haushaltsordnung des Landes Baden-Württemberg.*) Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben. Der Haushaltsplan gliedert sich in Ausgabe- und Einnahmetitel.

Schachklub 1947 Sandhausen e.V.



§ 4 Deckungsfähigkeit, Nachtragshaushaltsplan, Finanzzwischenbericht

Innerhalb der jeweiligen Unterabschnitte und Sammelnachweise sind die einzelnen Haushaltsstellen gegenseitig deckungsfähig, soweit die Bewilligungsbedingungen für die Finanzierungsmittel dem nicht entgegenstehen.

Bei wesentlichen Haushaltsüberschreitungen, die den Haushaltsausgleich gefährden, ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen und der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

Bis zum 30. September ist der Vorstand über die finanzielle Entwicklungen im Haushaltsjahr zu unterrichten (Finanzzwischenbericht).

§ 5 Jahresrechnung, Haushalt

Über die Verwendung der Mittel ist für jedes Haushaltsjahr ein Haushaltsplan sowie eine Jahresrechnung -mit Vermögensübersicht zum Jahresende zu erstellen.

Die Jahresrechnung bzw. der Haushalt des SKS wird vom Vorstand beschlossen.

§ 6 Kassenwart

1. Der Kassenwart / Hauptkassier ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten verantwortlich.
2. Dem Kassenwart obliegen insbesondere:
 - a) die Aufstellung des Haushaltsplanes
 - b) die Überwachung der Haushaltswirtschaft
 - c) die Erstellung der Jahresrechnung
 - d) die Sicherung der Einnahmen
 - e) die Überprüfung der Ausgaben
 - f) die Überwachung des Zahlungsverkehrs.

§ 7 Kassenprüfung

1. Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des SKS wird grundsätzlich von zwei durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft (es genügt in Ausnahmefällen auch die Anwesenheit von einem Kassenprüfer).
Sie dürfen in dieser Funktion keine andere Tätigkeit für den Verein ausüben.
2. die Kassenprüfer haben folgende Rechte und Pflichten:
 - a) Sie haben sich mindestens einmal im Jahr von der satzungsgerechten Verwendung der Mittel zu überzeugen. Dazu ist die ordnungsgemäße Verbuchung der Rechnungsbelege und der Nachweis der Bestände zu überprüfen.
 - b) Ihnen ist uneingeschränkt Einblick in die Bücher, Belege, Verträge und weitere Buchhaltungsunterlagen zu gewähren.
 - c) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit von ordnungsgemäß genehmigten Ausgaben. Sie erstreckt sich ebenfalls nicht auf die Einhaltung von steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, solange kein entsprechender Auftrag erteilt wurde.

- 2 -

CS

1. Vorsitzender:	Claus Sauter	Mörikestraße 18	69207 Sandhausen	☎ 06224 / 55556
2. Vorsitzender:	Sebastian Bernhard	Friedrichstraße 9	69207 Sandhausen	☎ 06224 / 9285827
Kassenwart:	Gerhard Halli	Lattweg 21	69207 Sandhausen	☎ 06224 / 3635
Spielleiter:	Jan Bergmeier	Lindenstraße 13	69207 Sandhausen	☎ 06224 / 909188
Jugendwart:	Thorsten Föhringer	Dünenweg 23	69207 Sandhausen	☎ 06224 / 3291
Bankverbindung:	Volksbank Kurpfalz H+G Bank e.G.	BIC: GENODE61HD3	IBAN: DE90 6729 0100 0013 0682 08	
Registergericht Mannheim:	VR 33.1799		🌐 http://www.sk-sandhausen.de	✉ SKS1947@web.de

Schachklub 1947 Sandhausen e.V.



- d) Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen, der der Mitgliederversammlung und zuvor dem Vorstand vorzulegen ist.
 - e) Wenn die Prüfer in ihrem Bericht vorgefundene Mängel rügen wollen, muss dem Vorsitzenden bzw. dem Kassenwart vorher die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.
3. Darüber hinaus sind die Zuschussgeber der öffentlichen Hand berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen.

§ 8 Mittelbewirtschaftung

1. Das Vorstand des SKS ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, auf der Grundlage des Haushaltsplanes Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.
2. Zum Eingang von Verpflichtungen und für Rechnung des SKS ohne vorherigen Beschluss der Mitgliederversammlung sind im Rahmen des Haushaltsplanes bevollmächtigt:
 - a) der Kassenwart im Einzelfall bis zu 1.000,-- EUR
 - b) der 1. und der 2. Vorsitzende jeweils im Einzelfall bis zu 1.500,-- EUR
 - c) die beiden Vorsitzenden gemeinsam im Einzelfall bis zu 2.000,-- EURFür darüber hinausgehende Auftragsvergaben ist ein Beschluss des Vorstandes, bei größeren Investitionsmaßnahmen –wie Bauten- bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
3. Über – und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung durch
 - den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzende *oder* Kassenwart bis 1.000,-- EUR
 - die beiden Vorsitzenden *und* Kassenwart bis 1.500,-- EUR
 - der Gesamtvorstand über 2.000,-- EURSie dürfen nur genehmigt werden, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung im laufenden Haushalt gewährleistet ist. Der Kassenwart legt im 3. Quartal des Geschäftsjahres einen Bericht mit den Rechnungsergebnissen des 1. Halbjahres und über zu erwartende Entwicklungen des Haushaltes vor.
4. Der Kassenwart wird ermächtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung stehen (z. B. Büro- und Verwaltungsbedarf usw.), soweit hierfür die Ansätze im Haushaltsplan ausreichen.
5. Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres vom Vorstand noch nicht beschlossen, gelten folgende Vorschriften für eine „vorläufige Haushaltsführung“:

Es dürfen nur Ausgaben geleistet werden, zu deren Leistung der SKS rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

§ 9 Kassenverwaltung, Zahlungsverkehr, Buchführung

1. die Kasse ist so einzurichten, dass sie ihre Aufgabe ordnungsgemäß und wirtschaftlich erfüllen kann.
2. die Bücher und Belege, die Zahlungsmittel und die zu verwahrenen Wertgegenstände sind sicher aufzubewahren.

CS

- 3 -

1. Vorsitzender:	Claus Sauter	Mörkestraße 18	69207 Sandhausen	☎ 06224 / 55556
2. Vorsitzender:	Sebastian Bernhard	Friedrichstraße 9	69207 Sandhausen	☎ 06224 / 9285827
Kassenwart:	Gerhard Halli	Lattweg 21	69207 Sandhausen	☎ 06224 / 3635
Spielleiter:	Jan Bergmeier	Lindenstraße 13	69207 Sandhausen	☎ 06224 / 909188
Jugendwart:	Thorsten Föhringer	Dünenweg 23	69207 Sandhausen	☎ 06224 / 3291
Bankverbindung:	Volksbank Kurpfalz H+G Bank e.G.	BIC: GENODE61HD3	IBAN: DE90 6729 0100 0013 0682 08	
Registergericht Mannheim:	VR 33.1799		🌐 http://www.sk-sandhausen.de	✉ SKS1947@web.de

Schachklub 1947 Sandhausen e.V.



3. Zur Anweisung von Auszahlungen auf Grund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen im Rahmen des Haushaltsplanes sind berechtigt:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Kassenwart

Wer alleine (§8, Absatz 2) eine Verpflichtung für den SKS eingegangen ist, kann nicht auch anweisen (Trennung von Anordnung und Vollzug).

4. Die sachliche und rechnerische Feststellung einer Rechnung oder sonstigen Leistungsanforderung an den SKS obliegt dem jeweils nach der Geschäftsverteilung und Haushaltsplan zuständigen Vereinsratsmitglied, Vorstandsmitglied, Abteilungs- oder Jugendleiter, oder Abteilungskassier.

Verfügungsberechtigt über die Konten des SKS sind immer zwei bei der Bank vertretungsberechtigte Personen gemeinsam.

6. Verfügungsberechtigt über die Barkasse ist der/die nach der Geschäftsverteilung zuständige Kassenführer/in.

7. Jede Einnahme und Ausgabe ist durch einen prüfungsfähigen Beleg nachzuweisen und anzuweisen.

8. Die Buchungen und übrigen erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein. Sie sind möglichst zeitnah vorzunehmen.

9. Die Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren gilt für Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Anweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen, Buchungsbelege und Rechnungen. Die Aufbewahrungsfrist von 6 Jahren gilt für Geschäftsbriefe.

§ 10 Hauptamtliche Kräfte

Über alle Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Finanzordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet die Vorstandschaft.

§ 11 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt mit Beschluss der Vorstandschaft vom 30. Mai 2016 in Kraft und löst die bisherige Finanzordnung ab.

Sandhausen, 30. Mai 2016

Kassenwart

1. Vorsitzender



2. Vorsitzender

- 4 -

1. Vorsitzender:	Claus Sauter	Mörikestraße 18	69207 Sandhausen	☎ 06224 / 55556
2. Vorsitzender:	Sebastian Bernhard	Friedrichstraße 9	69207 Sandhausen	☎ 06224 / 9285827
Kassenwart:	Gerhard Halli	Lattweg 21	69207 Sandhausen	☎ 06224 / 3635
Spielleiter:	Jan Bergmeier	Lindenstraße 13	69207 Sandhausen	☎ 06224 / 909188
Jugendwart:	Thorsten Föhringer	Dünenweg 23	69207 Sandhausen	☎ 06224 / 3291
Bankverbindung:	Volksbank Kurpfalz H+G Bank e.G.	BIC: GENODE61HD3	IBAN: DE90 6729 0100 0013 0682 08	
Registergericht Mannheim:	VR 33.1799		🌐 http://www.sk-sandhausen.de	✉ SKS1947@web.de